

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

4. Sitzung (05.03.1825)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

III. Abtheilung.

Vorstand: Jolly.

Secretär: von Merhart.

IV. Abtheilung.

Vorstand: Duttlinger.

Secretär: Wundt.

V. Abtheilung.

Vorstand: Föhrenbach.

Secretär: Reichart von Mannheim.

~~~~~

IV. Öffentl. Sitzung v. 5. März 1825.

Anwesend: Die Herren Staatsräthe v. Sensburg,  
Boeckh und Winter, sodann: Hr. Hof-Do-  
mänen-Kammer-Director Schippel und Hr.  
Ministerial-Rath Jolly.

Abwesend: der Abg. Völker.

Die Protokolle der 1ten und 2ten öffentlichen Sitz-  
zung werden vorgelesen und genehmigt.

Hr. Staatsrath Boeckh legt hierauf der Kammer  
einen Gesetzentwurf vor:

die Ablösung der Entschädigungen der Standes-  
und Grundherren, so wie der Corporationen für  
entzogene Rechte und Gefälle durch Rentenscheine  
auf Inhaber betreffend:

Beilage Nr. 1 u. 2.

Er wird in die Abtheilungen verwiesen.

Hr. Staatsrath v. Gensburg übergibt, nebst schriftlichem Vortrag, einen Gesekentwurf:

Die Abschaffung alter Abgaben betreffend.

Beilage Nr. 3 u. 4.

Er wird gleichfalls in die Abtheilungen verwiesen.

Der Präsident zeigt folgende neue Eingaben an:

1) eine Bitte des Stadtraths und Bürgerausschusses zu Lauberbischhoffshcim:

das Auszapfen des eigenen Weinertrags durch abwechselnde Heckenwirthschaften betreffend.

2) Eine Eingabe des Ortsvorstands zu Hohenwart, Ober-Amts Pforzheim:

den Bezug des großen Zehntens betreffend.

3) Eine Vorstellung des Kriegs-Ministerial-Revisors Bierordt:

wegen Kränkung seiner verfassungsmäßigen Rechte.

4) Eine Bitte des Stadtraths zu Nekargemünd:

Entschädigung für entzogenes Pflastergeld betreff.

5) Eine Vorstellung der Katharina Lichtenfels in Pforzheim:

Ansprüche an die Pforzheimer Pulvermühle betr.

6) Eine Eingabe des Hr. Hofraths von Kottek in Freiburg:

die Wichtigkeit der Wahlen zweier ständischen Deputirten für die Stadt Freiburg betreffend.

7) Eine Eingabe von 14 Wahlmännern, des Bezirks Elzach und Waldkirch:

die Wichtigkeit der Deputirtenwahl für den 14ten Wahlbezirk betreffend.

Beilage Nr. 5 — 11 (nicht gedruckt.)

Sie werden sämmtlich an die Petitionscommission verwiesen.

Der selbe macht hierauf in einem ausführlichen Vortrag die Kammer aufmerksam, wie nothwendig es

sey, daß über Fassung und Druck der Protokolle ein endlicher Beschluß gefaßt werde. Er bemerkt, daß hierüber bereits drei Vorschläge gemacht worden seyen, nämlich:

- 1) daß die Protokolle wieder mit der nämlichen sub- und objectiven Vollständigkeit, wie in dem vorigen Landtag gefaßt, und in dieser Form dem Druck übergeben werden;
- 2) oder daß zwar die Protokolle mit gedachter Vollständigkeit geführt, in das Archiv niedergelegt, davon aber durch das Secretariat ein Auszug gefertigt, und dem Druck übergeben werde;  
oder
- 3) daß sie nur mit Aufnahme des Wesentlichen weit kürzer gefaßt und in dieser Form gedruckt werden sollen.

Der erste Vorschlag habe die öffentliche Stimme gegen sich, weil in jener Form die Protokolle kaum gelesen würden.

Der letzte lade zu viel Verantwortlichkeit auf das Secretariat und gebe von den Verhandlungen selbst kein lebendiges Bild.

Er könne daher nur den zweiten Vorschlag für sachgemäß erkennen, und schlage vor:

- 1) Die Geschwindschreiber führen über alles, was in der Kammer gethan und gesprochen wird, mit der größten Genauigkeit und Vollständigkeit und mit nämentlicher Bemerkung der Sprecher, ihre Aufschreibungen.

Diese werden vom Secretariat revidirt, und acht Tage in der Kanzlei aufgelegt. Jeder Abgeordnete kann während dieser Zeit davon Einsicht nehmen und seine allenfallsige Beschwerde dem Secretariat an-

zeigen, welches, wenn solche für richtig befunden wird, sogleich Abhilfe eintreten läßt, sonst aber den Beschwerdeführer an die Kammer verweist. Nach Verfluß von acht Tagen werden diese Aufschreibungen ins Reine geschrieben, vom Präsidenten und dem Secretär unterfertigt und ins Archiv niedergelegt.

- 2) Nach diesen Aufschreibungen macht nun das Secretariat das eigentliche Protokoll, welches mit Weglassung alles Ueberflüssigen, nur die Wesenheit der Verhandlungen mit Bemerkung aller Sprecher enthalten muß.

Dieses Protokoll wird in besondern Sitzungen öffentlich verlesen und dem Druck übergeben.

Wild stimmt diesem Antrag bei, weil dadurch sowohl der Zweck der Beurkundung, als der Öffentlichkeit erreicht werde.

Reichart v. M. trägt auf vollständige Protokolle nach dem ersten Vorschlag an, weil ohne sie das Publikum kein Original erhalte.

Schnecker erklärt sich für den Antrag des Präsidenten, jedoch mit dem Wunsch, daß dem ersten Secretär Rosshirt die Fertigung des Auszugs allein überlassen werde, weil er sich dazu erboten habe, und die Protokolle dadurch in gleichem Geist abgefaßt würden.

Duttlinger ist mit dem Antrag des Präsidenten einverstanden, und wünscht nur, daß man das zum Druck befördert werdende Protokoll nicht Auszug oder summarisches Protokoll nenne, da es eine gedrängte, jedoch vollständige, Darstellung alles Wesentlichen der Verhandlungen mit Auführung der Namen der Sprecher enthalten soll.

Dem Antrag des Abg. Schnecker stimme er nicht bei, weil es unmöglich sey, daß ein Secretär allein

diese Arbeit vollbringen könne, und man überhaupt die Secretäre durch Ueberladung mit Arbeit nicht aufser Stand setzen dürfe, an den Verhandlungen der Kammer selbst Antheil zu nehmen.

Söbrenbach spricht die Ansicht aus, daß die Protokolle zwar so kurz als möglich, aber auch so vollständig als möglich abzufassen seyen; da es auf bloße Namensverzeichnisse der Sprecher nicht ankomme.

Grimm behauptet, man solle die Fassung der Protokolle nicht ganz in die Hände der Secretäre legen, sondern bestimmte Normen aufstellen, wodurch sich eine Gleichförmigkeit auch von verschiedenen Händen erwarten lasse. Er schlägt daher vor, daß zwar die Protokolle ganz vollständig nach dem Antrag des Präsidenten in das Archiv niedergelegt werden, daß jedoch das zum Druck bestimmte nur enthalten solle:

alle von der Regierungskommission vorgelegte Gesetzesentwürfe, die Reden der Herren Regierungskommissäre, alle Reden von der Rednerbühne, alle Motionen und alle Resultate derselben, wogegen die Discussionen ganz abgekürzt und zwar so aufzunehmen seyen, daß nur die Gründe dafür und dagegen mit dem Namen der Sprecher aufgeführt werden.

Duttlinger hält diesen Vorschlag mit dem des Präsidenten im Ganzen für identisch, zieht jedoch den letztern vor, weil in der speziellen Ausführung der einzelnen Bestandtheile in dem Vorschlag des Abg. Grimm doch vielleicht etwas übergangen seyn könne, was in jenem, der alles Wesentliche bezeichne, enthalten sey.

Rosbirt spricht für den Vorschlag des Präsidenten, und

Engesser glaubt ein Auskunftsmittel im §. 33. der Geschäftsordnung zu finden, indem, wenn die darin

enthaltene Vorschrift, daß man nur mit besonderer Erlaubniß zweimal über den nämlichen Gegenstand sprechen darf, genau befolgt würde, eine Abkürzung von selbst geschehe und die Protokolle daher nur mit Weglassung des ganz Außerwesentlichen gerade so gedruckt werden könnten, wie sie verhandelt worden.

Lorenz theilt die Ansicht des Abg. Duttlinger; worauf der Vorschlag des Präsidenten einstimmig angenommen und das Secretariat beauftragt wurde, den Verlagsvertrag abzuschließen und seiner Zeit vorzulegen.

Kirn erstattet Commissionsbericht über die Mittheilungen der hohen Regierung, das Conscriptiionsgesetz betreffend,

Beilage Nr. 12.

und trägt zugleich auf Berathung in abgekürzter Form an.

Wild bemerkt, daß der vorliegende Entwurf der zweiten Kammer zwei wesentliche Abänderungen enthalte, nämlich:

- 1) daß die Repartition der Recrutenquote nicht nach der Anzahl der Tauglichen, sondern nach der Seelenzahl genommen werde.
- 2) Daß der Familie in dem vom Gesetz bestimmten Fall ein Sohn frei gelassen werde.

Für die erste Abänderung spreche Recht und Billigkeit, weil sonst die Landorte, welche am meisten Taugliche hätten, gegen die reichen Städte, welche in der Regel die meisten Untauglichen in sich faßten, verkürzt würden; auch seye es nach der bisherigen Repartitionsart mit einer wahren Strafe verbunden gewesen, gesunde Arme und Weine zu haben.

Die zweite Abänderung, welche ohnehin schon früher bis zum Jahr 1808 bestanden, und welche die hohe Regierung nur wegen Anhäufung der Recrutirungen

habe beschränken müssen, sey eine wahre Wohlthat für die Familie.

Er glaube daher, daß der Antrag der Commission angenommen zu werden verdiene.

Der Präsident bemerkt, daß zuerst über die Vorfrage: ob die Verathung in abgekürzter Form geschehen solle? abgestimmt werden müsse?

Die Verathung in abgekürzter Form wird beschlossen und nach eröffneter Discussion bezieht sich Wild auf seinen frühern Vortrag.

Duttlinger tritt dem Antrag der Commission bei, weil in dem neuen Entwurfe noch andere wesentliche Verbesserungen enthalten seyen; namentlich: das Abschneiden aller Ausnahmen, mit alleiniger Beibehaltung desjenigen, was die deutsche Bundesacte festsetze, die Verbesserung der Controlle bei dem Vollzug der Conscription, die Reduction der Capitulationszeit von 8 und 10 Jahren auf 6 Jahre, und hauptsächlich das unbedingte Recht des Einstellens, ohne welches die Last der Conscription kaum ertragen werden könne.

Derselbe macht jedoch zugleich auf eine Dunkelheit in §. 23. Absatz 2. des neuen Entwurfs aufmerksam, indem darin nicht ausgesprochen sey, an welchem Tag die älternlose Geschwister das 14te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben dürfen.

Die nähere Bestimmung hierüber sey um so wichtiger, als das Conscriptionsgeschäft beinahe ein ganzes Jahr andauern, und besonders bei einer außerordentlichen Conscription nicht leicht der Tag des Aufrufs oder der Assentirung vorausbestimmt werden könne.

Er schlage daher folgenden Zusatz zu dem Artikel vor:

„welche bei dem ordentlichen Aufruf zur gesetzlichen

im §. 34. bestimmten Assentirungszeit, bei dem außerordentlichen Aufruf aber an dem Tag, der von der Regierung zur Assentirung festgesetzt ist, das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt haben."

Hierdurch seyen die Zweifel der Vollziehungsbehörde beseitigt.

Wild ist hiermit einverstanden,

Hr. Regierungscommissär Staatsrath Winter erklärt aber, daß die Bemerkungen des Abg. Duttlinger gänzlich vom vorgezeichneten Weg abführten, weil bloß die Frage vorgelegt worden sey: ob die Kammer den neuen Entwurf ohne Discussion über die einzelnen Artikel annehmen wolle?

Da nun jedes Mitglied sich, so wie der Abg. Duttlinger, das Recht nehmen könne, Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen zu machen, dieses aber, wie gesagt, vom vorgezeichneten Weg abführe, und das ganze Gesetz nach und nach einer neuen Discussion unterwerfen könne, so müsse er bitten, daß von der Discussion einzelner Paragraphen Umgang genommen werde.

Duttlinger nimmt zur Beseitigung dieser Beforgniß seinen Vorschlag zurück und begnügt sich, ihn deshalb vorgetragen zu haben, damit er vielleicht durch Mitglieder der ersten Kammer zur Berathung gebracht werden könne.

Zachariä bemerkt, daß, wenn er gleich die Art, wie die hohe Regierung die Frage bei Vorlegung des neuen Gesetzesentwurfs gestellt, billige, und er in Betrachtung, daß der Entwurf so manches Gute enthalte, mit dem Antrag der Regierung einverstanden sey, er dennoch glaube, daß einzelne Mitglieder auf Bedenklichkeiten aufmerksam machen dürfen, welche sie ver-

hindern könnten, den Vorschlägen der Regierung ihre Einwilligung zu geben. Er wünsche daher eine Erklärung von Seiten der hohen Regierungscommission, daß bei Aenderungen, welche in der ersten Kammer vorgeschlagen werden könnten, auch die hier vorgebrachten Bedenklichkeiten, wozu auch er namentlich die Bestimmungen des neuen Entwurfs in Bezug auf Alter und Maas der Conscriptirten besonders rechne, berücksichtigt werden würden.

Der Regierungscommissär Staatsrath Winter erwiedert, jedes Mitglied könne Bedenklichkeiten im Einzelnen vorbringen, sobald diese keinen andern Zweck haben, als mit Umgehung aller weitem Discussionen über einzelne Artikel bloß die Beherzigung und Aufmerksamkeit der Regierung darauf zu lenken, in welchem Fall es der Regierung sogar angenehm seyn würde, auch die Ansichten der jetzigen Kammer zu vernehmen.

Sö hrenbach glaubt, daß solche Aeußerungen nicht als Wünsche der Kammer, sondern nur als Wünsche Einzelner angesehen werden könnten, weshalb er sich in dieser Beziehung verwahren wolle.

Hr. Staatsrath Winter erklärt hierauf, das Recht der Initiative stehe der Regierung unbeschränkt zu, indem sie zu jeder Zeit, sowohl in der ersten als zweiten Kammer, auch während den Verhandlungen, Gesetze zurücknehmen und Modificationen eintreten lassen könne.

Wenn daher ein Mitglied der Kammer Wünsche unter gehörigen Motivirungen ausspreche, welche die Regierung, die ohnehin nie das Gute hindern werde, sondern jederzeit das Bessere zu erhalten strebe, bewegen könnten, von ihren frühern Vorschlägen abzugehen, so

sehe er dagegen so wenig ein Hinderniß ein, als sich die Kammer dadurch etwas vererbe.

Föhrnbach erwiedert, daß wenn dieser Grundsatz aufgestellt werde, er seine Abstimmung, daß der Gegenstand in abgekürzter Form berathen werde, wieder zurücknehmen müsse, da auch andere Mitglieder, welche sich lediglich auf die Propositionen der hohen Regierung vorbereitet, dergleichen Wünsche äußern könnten.

Nachdem Kirn auf Abstimmung angetragen, so stellte der Präsident die Frage:

ob der Entwurf des Conscriptionsgesetzes, wie er von der zweiten Kammer den 19. Dezember 1822 abgefaßt worden ist, im Ganzen, ohne weitere Berathung über seine einzelnen Theile, vorbehaltlich jedoch der Berathung und Schlußfassung über diejenigen Abänderungen, welche in der ersten Kammer, entweder von der Regierung oder von dieser Kammer in Vorschlag gebracht werden — angenommen werde,

welche Frage mit Stimmeneinhelligkeit von der Kammer bejaht wird.

Leiber erstattet sofort Commissionsbericht über das von dem ständischen Ausschuss consentirte Anlehen von 700,000 fl.

#### Beilage Nr. 13.

die Berathung in abgekürzter Form wird beschloffen.

Auf den Antrag des Abg. Wolf, daß diese 700,000 fl. zweckmäßig verwendet werden möchten, bemerkt der Präsident, daß hier nicht von der Berathung über die Verwendung, sondern davon die Rede sey, ob die Zustimmung des ständischen Ausschusses zu diesem Anlehen gerechtfertigt erscheine?

Duttlinger äußert sich, daß die Anlehens-Ope-

rationen des ständischen Ausschusses der Kammer bei ihrer Wiederversammlung nicht zur Genehmigung, sondern nur deshalb vorgelegt werden, damit die Kammer die Möglichkeit erhalte, den ständischen Ausschuss wegen derselben verantwortlich zu machen.

Letzterer habe nach der Verfassung das Recht, Geldaufnahmen gütlich zu bewirken, und er finde es zur Aufrechthaltung des Ansehens des Ausschusses von hohem Interesse, sich hierüber klar auszusprechen, weil sonst mit dem ständischen Ausschuss Niemand künftig Geschäfte machen würde, wenn er nicht die Ueberzeugung hätte, daß derselbe für sich allein gütliche Anlehen kontrahiren könne.

Zachariä theilt diese Ansicht und fügt nur den Wunsch bei, daß in dem Protokoll die Anzahl der Stimmenden für den Commissionsantrag bezeichnet werde, weil dieses sowohl der Verfassung, als der Geschäftsordnung gemäß sey.

Die von dem Präsidenten nunmehr aufgestellte Frage: ob die Zustimmung des ständischen Ausschusses zu dem fraglichen Anlehen von 700,000 fl. als gerechtfertigt anzusehen, und alle gesetzlichen Formen beobachtet worden seyen?

wurde von der Kammer durch Stimmeneinhelligkeit bejaht.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen, und die nächste auf Mittwoch den 9. Vormittags 9 Uhr festgesetzt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:  
Kern.

Der Secretär:  
v. Fischer.

## Beilage Nr. 1 u. 2. zum Protokoll v. 5. März.

Hochgeehrte Herren!

Die Herstellung eines zweckmäßigen, einfachen Steuersystems machte es nothwendig, verschiedene Abgaben ältern Ursprungs theils ganz abzuschaffen, theils zu generalisiren und ausschließend für die Staatskasse erheben zu lassen. Die früher zum Bezug Berechtigten mußten sich diese durch das Staatswohl gebotene Maßregel zwar gefallen lassen, aber nur gegen angemessene Entschädigung, die sie auch erhielten und von den Bezirksverrechnungen jährlich beziehen.

Sie wünschen nun diese Entschädigungen auf eine Weise zu erhalten, welche ihnen die Disposition nicht nur über die jährliche Rente, sondern auch über das Capital derselben erleichtert.

Die erste Kammer hat in dieser Absicht schon während des letzten Landtags beschlossen:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog ehrerbietigst zu bitten, den Betheiligten für die Gefällentschädigungen, Rentenscheine auf Inhaber zu geben, und diesen Beschluß der zweiten Kammer zum Weitritt mitgetheilt, der ohne Zweifel erfolgt seyn würde, wäre nicht der Landtag, früher als sie erwartete, geschlossen worden.

Bei den Unterhandlungen mit dem vormals unmittlbarren Reichsadel über Verzichtung auf die Patrimonialjurisdiction, legten die betheiligten Grundherren auf die Zusicherung, daß ihnen die Entschädigung für entzogene Gefälle, so wie für jene, die ihnen etwa künftig im Wege der Gesetzgebung entzogen

werden sollten, in Rentenscheinen au porteur gegeben werden würde, einen besondern Werth. Die Regierung nahm keinen Anstand, ihnen diese Zusicherung durch den Art. 26 der Declaration vom 22. April 1824 wirklich zu ertheilen. Sie nahm keinen und konnte keinen nehmen, weil die Grundherren dadurch für die Zukunft nicht mehr und nicht weniger erhalten, als sie bisher bezogen, die Art und Weise der Zahlung aber eine reine Verwaltungssache ist. — Sie nimmt keinen Anstand, allen Besitzern von Entschädigungsrenten für entzogene Gefälle Gleiches zu bewilligen, weil mit dem Interesse der Betheiligten das Interesse des Staats zusammenfällt.

Die Bezahlung der jährlichen Entschädigungen durch Rentenscheine auf Inhaber, mobilisirt ein Capital von circa 1,500,000 fl., was nicht nur den Besitzern, sondern indirect dem Ganzen vortheilhaft ist.

Die Verwaltung wird durch diese Aenderung in der Zahlungsweise erleichtert.

Da diese Renten eine wahre Staatsschuld sind, so scheint der Regierung ihre Ueberweisung auf die Amortisationskasse unserm Verwaltungssystem angemessen, abgesehen von den Rätlichkeitsgründen, die aus der Natur des Geschäfts entspringen. Hierzu hält sie aber die Einwilligung der Stände für nothwendig, und ich habe deswegen den Auftrag erhalten, Ihnen zu diesem Zweck einen Gesetzesentwurf mitzutheilen, den ich vorzulesen die Ehre haben will.

Die Gründe, welche ich für diesen Gesetzesentwurf im Allgemeinen angegeben habe, kann ich, ohne Ihrer Einsicht zu nahe zu treten, nicht weiter entwickeln. Nur über die nähern Bestimmungen, welche die einzelnen

Artikel enthalten, erlaube ich mir noch einige Bemerkungen.

Die Ueberweisung der Entschädigungsrenten auf die Amortisationskasse, verbunden mit einer Verstärkung ihrer Dotation im gleichen Betrag, macht jeden nachtheiligen Einfluß dieser Maßregel auf die Tilgung der Staatsschuld unmöglich.

Die Capitalisirung der Rente mit zwanzig ist durch den gewöhnlichen Zinsfuß motivirt; sie ist überdies rücksichtlich der Ohngeldsentschädigungen bereits gesetzlich.

In der Ohngeldsordnung heißt es nämlich Art. 13: Diese Renten werden so lange fortbezahlt, bis sie entweder mittelst baarer Zahlung des fünfprocentigen Capitals oder mittelst Ueberweisung von Domainen oder Domainialgefällen, welches letztere jedoch nur durch eine gütliche Uebereinkunft geschehen kann, abgelöst werden.

Die Rentenscheine sollen auf 500 fl. Capital, oder 25 fl. jährliche Rente gestellt werden, um die Verkäuflichkeit dieses Papiers zu erleichtern.

Die Ablösung der Entschädigungen unter 25 fl., so wie der Theile größerer Entschädigungen, die bei der Theilung mit 25 fl. übrig bleiben, durch gleichbaldige Zahlung des zwanzigfachen Betrags, liegt im Interesse der Verwaltung, aus der man alle Geschäfte entfernen muß, die sie ohne Erreichung eines wesentlichen Zwecks verweiltläufigen, was hier offenbar der Fall wäre, wenn man Rentenscheine für verschiedene Summen und für kleinere Beträge creiren würde.

Bei Verathung der bereits erwähnten, von der ersten Kammer beschlossenen Bitte, wurde eine Hauptbedenklichkeit gegen Ausfolgung der Rentenscheine an die Bezugsberechtigte darin gefunden, daß viele Entschä-

digungen mit Lebens- oder Stammguts-Eigenschaft behaftet sind, und deswegen der Antrag gestellt:

die auf den Briefsinhaber lautende Schuldverschreibungen, einem Standes- oder Grundherrn nur unter der Bedingung auszuhändigen zu lassen, daß er nachweist, entweder, daß die Forderung sein vollständiges Eigenthum sey, oder, daß die Miteigenthümer ihre Einwilligung zur Ausantwortung des Schuldbriefs erteilt haben.

Der Regierung scheint es nicht rätlich, der Amortisationskasse die Verbindlichkeit aufzulegen, die Rentenscheine auf Inhaber so lange aufzubewahren, bis die einzelnen Bezugsberechtigten die angetragene Nachweisung beibringen, und alsdann zu untersuchen, ob auf die beigebrachte Urkunde die Ausfolgung ohne Gefahr geschehen könne oder nicht? Sie glaubt auf eine einfachere Weise die Lebens- u. Stammguts-Berechtigten und andere bei Ablösung der Entschädigungen interessirte Personen und die Amortisationskasse selbst gegen mögliche Nachtheile sichern zu können.

Die Amortisationskasse bezahlt für das Jahr 1825 die Entschädigungen wie bisher, an die durch die Anweisung bezeichneten Individuen.

Die Aushändigung der Rentenscheine findet aber erst am 1. Juli 1826 Statt; den Personen, welche hierbei betheilt seyn mögen, ist überlassen, während der Frist eines Jahres auf gerichtlichem oder außgerichtlichem Wege für die Sicherstellung ihrer Rechte zu sorgen. Die Einlösbarkeit der Renten um ihren Nominalwerth, d. h. um den zwanzigfachen Betrag, ist wesentlich.

Sie setzt die Amortisationskasse in den Stand, sich einer von Seiten der Creditoren niemals aufkündbaren

Schuld unter vortheilhaften Coniuncturen zu entledigen.

Wenn durch den vorgelegten Gesetzesentwurf einem Wunsche der Ständes- und Grundherren entsprochen wird, die während einer Reihe von Jahren der Ausbildung einer zeitgemäßen Staatsverfassung und Verwaltung mannigfaltige Opfer brachten, einem Wunsche, in dem Nichts Unbilliges liegt, dessen Erfüllung mit dem Staatsinteresse recht wohl verträglich ist; so glaubt sich die Regierung dem Vertrauen hingeben zu können, daß Sie, meine Herren, keinen Anstand nehmen werden, demselben ihre Zustimmung zu geben.

---

### Gesetzes-Entwurf.

#### Die Ablösung der Entschädigungen durch Rentenscheine auf Inhaber.

##### Art. 1.

Die jährlichen Entschädigungen, welche den Ständes- u. Grundherren und Corporationen für entzogene Rechte und Gefälle schon bewilligt worden sind, — oder noch im Wege der Gesetzgebung auf dem gegenwärtigen Landtag werden bewilliget werden, sind, vom 1. Juni dieses Jahres an, von der Amortisationskasse zu berichtigen.

Die Dotation der Letztern wird um den Betrag dieser jährlichen Entschädigungen vermehrt.

##### Art. 2.

Am ersten Juni künftigen Jahrs wird die Amortisationskasse diese Entschädigungen mit Rentenscheinen

auf Inhaber, in sofern sie aber unter fünf und zwanzig Gulden betragen, eben so wie die Reste größerer Entschädigungen, welche bei der Theilung mit fünf und zwanzig übrig bleiben, durch baare Darlegung des zwanzigfachen Betrags ablösen.

Je über fünf und zwanzig Gulden jährlicher Rente oder fünfhundert Gulden Kapital wird ein Rentenschein ertheilt, der nach dem Verlangen des zeitlichen Inhabers auf seinen Namen inscribirt, auch auf andere transcribirt und durch Aufhebung der Inscription wieder lediglich auf Inhaber gestellt werden kann.

#### Art. 3.

Der Rentenschein sowohl, als die Ablösungssumme für Entschädigungen unter fünf und zwanzig Gulden, wird demjenigen ausgehändigt, der früher das aufgehobene Gefäll oder die Entschädigung bezogen hat.

Dritte Personen, die bei dieser Aushändigung theilhaft sind, haben innerhalb Jahresfrist vom Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, ihre Rechte in außergerichtlichen oder gerichtlichen Wegen sicher zu stellen.

#### Art. 4.

Die Rentenscheine können mittelst Entrichtung ihres Nominalwerthes zu jeder Zeit von der Amortisationskasse eingelöst werden, jedoch nur nach Ablauf einer halbjährigen Frist, vom Tag der öffentlichen Aufforderung an die Inhaber zur Empfangnahme des Kapitals.

Beilage Nr. 3 u. 4. zum Protokoll v. 5. März.

Hochgeehrteste Herren!

Die hohe Regierung, welche die möglichste Gleichstellung in Abgaben stets als ein wesentliches Attribut einer, die dauernde Kraft der contribuabeln Gesamtheit garantirenden, Staatsverwaltung, betrachtet hat, erteilte mir den Auftrag — Ihnen, Hochgeehrteste Herrn — einen Gesetzesentwurf über Abschaffung alter Abgaben, welche theils unverkennbar den Charakter einer alten Steuer haben, theils bei noch obwaltendem Zweifel über Ursprung und Natur zur Erhöhung des Gleichstellungsprincips noch in die Reihe jener zu übertragen seyn mögen, vorzulegen.

Der Gesetzesentwurf lautet:

Die Gattungen von Abgaben, welche nach diesem Gesetzesentwurf aufgehoben werden sollen, finden schon in den vorübergegangenen Verhandlungen so viel Berufung und Anerkennung, daß neuere Erläuterungen vor der Hand unnöthig seyn dürften.

Und daß die Abgaben und Leistungen, welche den alten Hof- und Burgrechten anfleben, nur zur Hälfte, die Abgaben und Leistungen aber, welche Attribute der Bannrechte sind, so wie die Forst- und Jagdprästationen unter dem Art. III des Gesetzesentwurfs, stillschweigend subsumirt worden sind, ruht auf formellen und materiellen Gründen, deren nähere Entwicklung erforderlichen Falls vorbehalten wird.

Für heute mag die Bemerkung genügen, daß Bannpflichtigkeiten keine Steuerpflichtigkeiten sind, daß für das Princip der Gleichstellung in dem bisher so

ungleichen Bereiche der Abgaben genug geschehen — wenn Abgaben und Leistungen, welche in beiden vor- maligen Kammern dafür angesehen wurden, daß sie wirklich die Natur einer Steuer haben, oder doch nach einigen Wahrscheinlichkeitsgründen als solche angenom- men werden können, und Schulden, deren Entstehung Folge des ehemaligen Besteuerungsrechts und deren Uebernahme Folge des dormaligen Besteuerungsrechts sind, den Umfang der Gleichstellung bilden.

Gerade in diesen zwei Elementen der Erleichterung liegt auch schon eine approximative Ausgleichung der Konkurrenz zu den Deckungsmitteln, weil da die Befreiung von Schulden, dort die Befreiung von steu- erartigen alten Abgaben, sich beinahe ganz gleichheit- lich im Betrag einander begegnen.

Karlsruhe den 5. März 1825.

v. S e n s b u r g

Regierungscommissair.

Beilage zum Protokoll v. 5. März 1825.

L u d w i g v o n G o t t e s G n a d e n  
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähr-  
ringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf  
zu Salem, Petershausen u. Hanau etc.

Zu Beseitigung der Ungleichheit, welche aus dem Fortbestehen mehrerer alten, den Charakter einer Steuer an sich tragenden Abgaben, in den Beiträgen Unserer Unterthanen zu den allgemeinen Staatslasten entspringt,

haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. I.

1) Aufgehoben sind:

A. Alle Rauchhühner, Fastnachtshühner und Geldäquivalente, in so weit sie als wahre Häusersteuer befunden werden.

B. Alle Beeten in Geld und Naturalien, so weit solche auf einem Bann oder auf einer ganzen Gemeinde haften, oder darauf gehaftet haben, wie auch die Mai-, Martin-, Katharina- und andere nur in der Entrichtungszeit verschiedene, ihrer Natur nach ganz gleiche, Steuern.

C. Vogthaber, Vogtsteuer, Steuerhaber, Steuerroggen, Steuerfrucht, Steuerwein.

Ausgenommen ad B und C sind nur

1. Beeten und die sub C genannten Abgaben, welche zwar von der Gemeinde oder von sämtlichen Gemeindsangehörigen entrichtet werden müssen, aber gleichwohl den unzweifelhaften urkundlich nachgewiesenen Charakter einer Frohnd-Redemption, eines Grundzinses oder einer andern privatrechtlichen Leistung haben.

2. Beeten und andere sub C bemerkte Abgaben, welche nicht auf der ganzen oder der ursprünglichen Bemerkung, noch auf dem Gesamtverbande einer Gemeinde, sondern urkundlich auf einzelnen bestimmten Grundstücken haften.

Ferner sind aufgehoben:

D. Kammerzuschungen, Fräuleinsteuer, Gemeindegeld-, Kopf- und Vermögenssteuer.

E. Abgaben, welche in frühern Zeiten von den Untertanen an den Landesherrn bezahlt worden, um sich

hinsichtlich der Reichs-, Kreis- und Landesbedürfnißgelder zu vertreten, und welche noch fort entrichtet werden.

2) Aufgehoben werden:

F. Die Saßgelder der Juden.

G. Alle Abgaben, welche die Natur von Gewerbs-Recognitionen haben und bisher noch fort entrichtet werden mußten, auch die Wasserzinse, welche auf ganzen Gemeinden haften, sofern nicht urkundlich nachgewiesen ist, daß sie privatrechtliche Abgaben sind.

H. Alle noch bestehende Abgaben für ältern Schutz und Schirm, namentlich auch der Schutz- und Schirmhaber, welchen ganze Gemeinden entrichten, sofern nicht nachgewiesen ist, daß diese Abgabe auf einem privatrechtlichen Titel beruhe.

I. Alle noch bestehende Beiträge und Leistungen zur Justiz- und Polizeiverwaltung ohne Ausnahme; ferner Fauthaber, sogenannte Gardegelder, Schultheisenamtsgeld, Vogtgeld, Keißigvogtgeld, Blutvogtgeld, Vogthühner und anderes Geflügel, das urkundlich und bestimmt für amtliche Fertigungen gegeben wurde, Schreibgeld, Neujahrs-geld und alle bisher etwa noch nicht aufgehobene periodische Geschenke für Justiz- und Polizeibeamte.

K. Die für ehemalige Zollfreiheiten bedungene Abgaben, namentlich das Brückgarben- und Käsegeld im Hauensteinischen.

L. Das Kaufhabergeld im Main- und Tauberkreise und der Bronnenzins in der Vogtei Hauffen.

M. Alle die Abgaben, welche auf Hof- und Burgrechten beruhen und nicht in den vorhergehenden Abtheilungen dieses Artikels enthalten sind, jedoch nur zur Hälfte, die andere Hälfte soll als unter Artikel III begriffen angesehen werden.

N. Die von den alten Dinggerichten herrührenden Abgaben, namentlich der Stock- und Wieshaber, sofern nicht dessen privatrechtlicher Ursprung nachgewiesen ist. Ferner

O. folgende Abgaben, deren Ursprung und Natur nicht auszumitteln gewesen ist, namentlich das Uebergeleitgeld und Gewerf, auch die sogenannte Speyer- und Zürchersteuer, insofern diese Abgabe nicht auf einzelnen Gütern haftet, oder insofern nicht urkundlich dargelegt worden ist, daß sie auf einem privatrechtlichen Titel beruhe.

Art. II.

Wo eine aufgehobene Abgabe mit einer fortdauernden privatrechtlichen vermischt ist (wie z. B. die Mauthener und Grünberger Steuer mit einer Weinfuhr-Redemption unter einer Rubrik erscheint), soll die eine Hälfte für die aufgehobene Abgabe angenommen, die andere Hälfte aber fortentrichtet werden.

Art. III.

Alle übrige in den vorbergehenden Artikeln nicht bezeichnete Abgaben müssen fortentrichtet werden.

Art. IV.

Die fortdauernden Abgaben, mit Ausnahme des Zehntens und der Gefälle von Erbbeständen werden aber in Gülten und Zinsen umgewandelt, und sie sind nach dem Gesetz vom 5. October 1820 ablösbar.

Art. V.

Es wird jeder Gemeinde ein Verzeichniß der Abgaben zugefertigt, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes und zufolge der bereits stattgehabten Untersuchungen nicht weiter zu entrichten sind. Eine jede betheiligte Gemeinde ist zu dem Beweis zuzulassen, daß sie von einer gewissen Abgabe, welche ihr durch jene Zuferti-

gung nicht abgenommen worden seyn sollte, dennoch zufolge dieses Gesetzes freizusprechen sey, welcher Beweis bei den Kreisdirectorien einzureichen ist, über die Beweisführung entscheidet ausschließlich die oberste Staatsbehörde. Die Abgabe, wegen welcher ein solcher Beweis geführt wird, ist, bis daß sie von der obersten Staatsbehörde für aufgehoben erklärt wird, fortzuentrichten, jedoch mit Vorbehalt des Rückersazes, im Fall sie für aufgehoben erklärt werden sollte. Diejenigen, welche erst nach zwei Jahren vom Tage der ihnen zugestellten — die Vollziehung des Gesetzes betreffenden Zufertigungen diesen Beweis einreichen, erhalten, wenn die Abgabe für aufgehoben erklärt wird, den Rückersatz nur vom Tage der eingereichten Beweisführung.

## Art. VI.

Die Standes- und Grundherren und übrigen Bezugsberechtigten erhalten für die bisher bezogene und durch gegenwärtiges Gesetz aufgehobene Abgabe aus der Staatskasse diejenige Entschädigung, auf welche sie rechtmäßige Ansprüche zu machen haben, und zwar die Standesherrn nach dem Betrag, mit welchem diese Abgaben in der Revenüen- und Schulden-Abtheilung aufgerechnet worden sind; die Grundherren und übrigen Bezugsberechtigten aber nach dem Durchschnittsbetrag des Normal-Decenniums von 1781 — 1790.

Ausgenommen sind die aufgehobenen Beiträge und Leistungen zur Justiz- und Polizei-Verwaltung, wofür keine Entschädigung geleistet wird.

## Art. VII.

Der Ausfall, welcher sich durch die, Kraft dieses Gesetzes aufgehobenen Abgaben, so wie durch die von der Staatskasse zu leistenden Entschädigungen ergibt, wird entweder durch Erhöhung einiger schon bestehenden Steu-

ergattungen oder durch Einführung einer noch nicht bestehenden gedeckt.

Art. VIII.

Keine der hier aufgehobenen Abgaben kann durch Privatverträge aufs Neue entstehen, jedes Rechtsgeschäft solchen Inhalts ist nichtig.

---

Beilage Nr. 12. zum Protokoll v. 5. März.

Bericht an die zweite Kammer der Landstände,  
den Entwurf eines neuen Conscriptionsgesetzes  
betreffend.

Meine Herren!

Der Vortrag, welchen ich aus Auftrag der von Ihnen ernannten Commission so eben zu erstatten die Ehre haben werde, betrifft den von der hohen Regierung in der Sitzung vom 25. d. M. hierher gegebenen Auftrag, daß Sie über die Frage einen Schluß fassen möchten: Ob sie geneigt seyen, den Entwurf des Conscriptionsgesetzes, wie er von der vormaligen zweiten Kammer den 19. December 1822 abgefaßt worden ist, im Ganzen ohne weitere Berathung anzunehmen, vorbehaltlich der Abänderungen, welche in der ersten Kammer entweder von der Regierung oder von dieser Kammer in Vorschlag gebracht werden, und welche Aenderungen seiner Zeit hierher zur Prüfung und Schlußfassung vorgelegt werden sollen? Um die Berathung über diese Frage vorzubereiten, muß ich als Thatsache

voraus bemerken, daß in dem Großherzogthum Baden nicht minder als in andern Staaten die Nothwendigkeit längst gefühlt und anerkannt war, die Art und Weise, wie sonst das stehende Heer aus der Mitte der Staatsbewohner aufgebracht und periodisch ergänzt wurde, durch ein Gesetz vertreten zu lassen, welches diese allgemeine aber schwere Bürgerpflicht nach einem mehr gleichen Maasstab auf die Einwohner vertheilt, durch sichere und feste Bestimmungen aller Willkühr in der Anforderung und Austheilung Schranken zu setzen, den individuellen Wohlstand der Familien, so weit immer thunlich, berücksichtigt, und in der Festhaltung aller dieser wesentlichen Rücksichten zugleich die Bürgerschaft für die Erreichung des Hauptzweckes in sich selbst enthält.

Unsere Regierung ist in der Anerkenntniß dieses Bedürfnisses, und zugleich in dem thätigen Willen, durch entsprechende Vorschriften ihm abzuhelfen, gegen andere nicht zurückgeblieben, und vielen vorausgegangen. Verschiedene, das Ganze umfassende Verordnungen sind zu diesem Zweck vom Jahr 1803 bis 1812 ergangen. Eine jede derselben war ein Schritt zum Bessern, und die Letzte ist zu dieser Stunde noch in Uebung. Daß aber auch diese den wünschenswerthen Grad der Vollkommenheit noch nicht erreicht habe, daß sie unvollständig für die Anwendung oft zu unbestimmt seye, beweist die große Anzahl von Nachträgen, Erklärungen und Erläuterungen, welche ihr allmählig nachgefolgt sind, und bereits einen ganzen Band füllen.

Die Regierung hat diese Gebrechen selbst offen anerkannt. Sie hat zugleich anerkannt, daß diese Verordnung in wesentlichen Bestimmungen mit den Forderungen des Rechts nicht in voller Harmonie stehe. Sie

selbst hat daher aus eigenem Antriebe im Jahr 1822 der damaligen zweiten Kammer der Landstände einen umfassenden Entwurf eines neuen Gesetzes über diesen Gegenstand zur Berathung übergeben lassen, denjenigen nämlich, von welchem hier die Frage ist.

Der Entwurf wurde, wie wir alle wissen, in umfassende und weitläufige, aber auch zugleich sorgfältige und gründliche Berathung von Satz zu Satz, oft selbst von Wort zu Wort bei dieser Kammer genommen, wie es die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes schon an und für sich erforderte. Mit mehreren Abänderungen, welche theils wesentliche Bestimmungen, theils die wörtliche Fassung betreffen, wurde er demnächst genehmigt, und an die erste Kammer abgegeben, damit auch diese ihre Verfassungsmäßige Mitwirkung dabei eintreten lassen möge. Das Letztere ist indessen nicht geschehen, und wurde dadurch gehindert, weil das Ende der Sitzung eintrat, bevor noch die Berathung Statt finden konnte. Dadurch nun, und bei dem nunmehr auch eingetretenen Umstand, daß demnächst beide Kammern aufgelöst wurden, und andere an ihre Stelle getreten sind, ist die fernere Behandlung dieses Gegenstandes in jene Lage gekommen, welche die Großherzogliche Regierung veranlaßt hat, den in dem Eingang bemerkten Antrag der diesseitigen Berathung und Schlußfassung zu unterlegen.

Wenn ich nun nach diesen Vorbemerkungen zur Erörterung der Frage selbst übergehe, welche der Gegenstand unserer heutigen Berathung seyn soll, so darf ich wohl unterstellen, daß wir Alle eine genaue Bekanntschaft mit dem haben, wovon es sich handelt. So wie dieser Gegenstand in das persönliche und Familieninteresse aller badischen Bürger tief eingreift; so sind wir auch

schon früher den merkwürdigen Verhandlungen darüber mit Aufmerksamkeit gefolgt.

Außerdem haben alle Abtheilungen sich zur Pflicht gemacht, sowohl den von der hohen Regierung seiner Zeit übergebenen, als auch den von der vorigen zweiten Kammer redigirten Gesetzentwurf in ihren Vorberathungen nochmals von § zu § genau zu durchgehen, und sich eine lebendige Ansicht davon zu verschaffen. Es wird demnach eben so wenig nothwendig als zweckmäßig seyn, alle Einzelheiten beider Gesetzentwürfe vergleichend Ihnen nochmals vorzutragen, und ich werde mich im Allgemeinen auf die Anführung beschränken können: daß, so wie der von der hohen Regierung vorgelegte Gesetzentwurf schon an und für sich mit großer Bedachtsamkeit, Rechte und Pflichten des badischen Bürgers gewissenhaft berücksichtigend, ausgearbeitet war, derselbe in dem Verlauf der Verhandlungen bei der vormaligen zweiten Kammer zum Theil wesentliche Modificationen und darunter gewiß unerkennbare Verbesserungen erhalten hat, wodurch Manches mit größerer Genauigkeit bestimmt, Anderes dem Rechtszustand näher angepaßt ist. Tritt der Gesetzentwurf nach der nun vorliegenden Form ins Leben, so ist über die Allgemeinheit der Kriegsdienstpflicht aller Einwohner des Großherzogthums, so weit sie durch die vaterländische Gesetzgebung eine Bestimmung erhalten konnte, kein Zweifel mehr vorhanden; Ausnahmen, welche bis jetzt auch nur noch in geringer Zahl bestanden haben, sind verschwunden; die Dauer der Dienstzeit ist allgemein gemildert, die Vollziehungsbehörden sind angeordnet, und sowohl durch diese Anordnung, als durch die Festsetzung gewisser Formen der Geschäftsbehandlung sind der Willkühr und dem Mißtrauen zugleich Grenzen gesetzt; die

bisher so unsichere Materie von den Befreiungen ist auf festere Regeln gebracht, und ausserdem sonst vieles bestimmt und geordnet worden, dem es bisher theils an hinreichend genauem, theils an allem Maasstab fehlte.

Wenn ich indessen die Vorzüge dieses Gesetzesentwurfs vor der bisher bestandenen Gesetzgebung bezeichnet habe, und in seiner Realisirung eine Wohlthat für das Land anerkenne, so will ich dadurch nicht sagen, daß nicht manche Bestimmung desselben andere, hie und da vielleicht wohlbegründete Ansichten zulassen, und daß derselbe auch noch manche Wünsche unbefriedigt lassen möge. Was das letztere betrifft, so haben aber bekanntlich die Wünsche der Menschen keine Grenzen, und es werden deren stets neue entstehen, wenn die Alten ihre Befriedigung erhalten haben. Das wahrhaft Gute reißt nur langsam, und es reißt gewiß, wenn wir in unserm Streben nach Vervollkommnung nicht stille stehen.

Die Verschiedenheit der Ansichten wird auch zu keiner Zeit ausbleiben. So wohl begründet auch Eine oder die Andere, welche jetzt vorgetragen werden könnte, erscheinen möchte, so schwer möchte doch die Frage zu beantworten seyn, ob sie, wenn sie andern Ansichten gegenübergestellt, wenn sie überhaupt einer nähern, von der Selbstliebe unabhängigen Prüfung unterworfen würde, den Beifall erhielte, der sie an die Stelle dessen setzte, was eine zahlreiche Versammlung vor Uns bereits gut gefunden hat.

Dieses, und weiter erwägend, daß der Dauer unseres dormaligen Zusammenseyns und unserer Berathungen eine kurze Frist vorgezeichnet ist, daß andere wichtige und vielleicht weit aussehende Geschäfte unsere Thätigkeit vollständig in Anspruch nehmen werden, — daß eine neue umfassende Berathung über den vorliegenden

Gegenstand die Erledigung zum großen Nachtheile vieler, vielleicht auf Jahre noch, verzögern könnte, — daß derselbe auf allen Fall der umsichtigen Prüfung und Zustimmung der ersten Kammer noch unterliegt, von dort hierher, und vielleicht mit Berücksichtigung desjenigen, was allenfalls auch hier einer Berücksichtigung werth gehalten worden wäre, wieder zurückkommen dürfte, — endlich erwägend, daß die Erfahrung überall die beste Lehrerin ist, daß das Vollkommenste nur stufenweise erlangt werden kann, und daß nach diesem Erfahrungsgrundsatz fortschreitend das Ziel am sichersten erreicht wird, — daß sofort, wenn das jetzt in Frage besangene Conscriptionsgesetz unaufgehalten ins Leben tritt, der Zeitraum bis zum nächsten Landtag, reich an Erfahrungen, der sicherste Wegweiser seyn wird, um Verbesserungen oder Abänderungen in Antrag zu stellen, welche auf geprüften Wahrnehmungen gegründet sind; Diese Betrachtungen, meine Herren! haben die Commission, deren Berichtserstatter ich zu seyn die Ehre habe, bewogen, mich in ihrem Namen einstimmig zu dem Antrag zu legitimiren: daß es Ihnen gefällig seyn möge, zu beschließen:

1) Daß Sie den Entwurf des Conscriptionsgesetzes, wie er von der zweiten Kammer am 19. December 1822 abgefaßt worden ist, im Ganzen ohne weitere Berathung über seine einzelnen Theile annehmen, vorbehaltlich, wie es sich von selbst versteht, der Berathung und Schlussfassung über diejenigen Abänderungen, welche in den Verhandlungen der ersten Kammer allenfalls in Antrag kommen dürften, — und daß

2) dieser Gegenstand in abgekürzter Form diesmal behandelt werden möge, damit, wie auch immer der Schluß ausfalle, dessen so sehr wünschenswerthe Erle-

digung während der Dauer des gegenwärtigen Landtages möglichst befördert und sicher erreicht werde.

Karlsruhe den 5. März 1825.

Kirn.

Beilage Nr. 13. zum Protokoll v. 5. März.

Commissionsbericht des Abg. Leiber,

das von dem ständischen Ausschusse consentirte Anleihen von 700,000 fl. in dem Monat November v. J. betreffend.

Karlsruhe den 5. März. 1825.

Nach dem §. 57 der Verfassungsurkunde vom 22. Aug. 1818 und nach dem darüber später auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommenen Gesetze vom 5. Octobr. 1820 ist für Fälle eines außerordentlichen, unvorgeesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältniß steht, und wozu das Creditvotum der Stände nicht hinreicht, die Zustimmung der Mehrheit des ständischen Ausschusses erforderlich, um eine derartige Geldaufnahme gesetzlich zu begründen, heinebens muß aber der nächste Landtag von den hierüber gepflogenen Verhandlungen in Kenntniß gesetzt werden.

Nun hat die beispiellose Ueberschwemmung in dem Monate Novemb. v. J. unsern — zu schneller Hilfe stets bereiten gnädigsten Regenten veranlaßt, den — damals

wegen Prüfung der Amortisations-Kasserechnungen daher versammelten ständischen Ausschuss von diesen außerordentlichen Beschädigungen, welche nur an Brücken, Straßen, Dämmen und Wasserbauten die große Summe von 1,361,015 fl. betrug, und beinebens sehr viele unserer Mitbürger zu Grunde richteten, durch höchstes Rescript vom 9. November v. J. mit dem Ansinnen in Kenntniß setzen zu lassen, daß dieses Unglück nur durch sehr schnelle Hilfe einigermaßen gemildert werden könne; diese aber einzig durch ein Anlehen, welches aber die Summe von 700,000 fl. nicht übersteigen solle, möglich seye, somit derselbe erklären möge, ob er dieses Anlehen, und im Bejahungsfalle, in welchem Betrag für gerechtfertiget halte? Der landständische Ausschuss, verfassungsmässig einberufen, und in gesetzlicher Anzahl versammelt, fand die — von der hohen Regierungscommission in den Sitzungen vom 12. und 16. Novemb. v. J. vorgetragenen Beweggründe so einleuchtend, und überzeugend, daß der einstimmige Beschluß in den Sitzungen des letzterwähnten Tages erfolgte:

„Dieses Anlehen in dem Betrag von 700,000 nicht nur für gerechtfertiget, sondern auch die von der hohen Regierungscommission vorgeschlagene Art und Weise, wie dieses Anlehen aufzubringen seye, mit dem einzigen Beisatz für ganz zweckmässig zu erklären, daß der vorgeschlagene Subscriptionstermin von 4 Wochen um 14 Tage erweitert werden dürfte.“

Der Erfolg hat die Erwartungen der hohen Regierungscommission, so wie des landständischen Ausschusses nicht nur gerechtfertiget, sondern noch übertroffen, indem die bewilligte Summe in Zeit von 4 Wochen vollständig unterzeichnet war. Die — dieses Anlehens halber gepflogenen Verhandlungen wurden nun der ho-

hen Kammer in der 3ten Sitzung vom 26. Februar von der hohen Regierungscommission vorgelegt, die Berathung darüber in die Abtheilungen gewiesen, von diesen eine Commission gewählt, mir aber die Ehre der Berichterstattung zu Theil.

Ihre Commission hat die unglücklichen Ereignisse, welche dieses Anlehen begründet haben, noch in frischem Andenken, und allen Mitgliedern dieser hohen Versammlung wird das dadurch veranlasste, so vielseitige Unglück noch lebhaft vor Augen schweben; schleunige Hilfe war unausweichlich, diese aber durch die regelmäßigen Fonds zu leisten unmöglich; daher ein Anlehen unausweichlich.

Bei den Verhandlungen darüber sind alle gesetzlichen Vorschriften, welche sowohl der §. 57 unserer Verfassungsurkunde, als das Gesetz vom 5. Octob. 1820 fordern, genau eingehalten worden.

Das ganze Anlehen ist zu dem Zinsfuß von  $4\frac{1}{2}\%$  mit beiderseits bedingener halbjähriger Auffündigung gemacht worden.

Endlich kam dieses Anlehen ohne die mindeste Zahlung einer Provision zu Stande.

In Erwägung aller dieser Verhältnisse, glaubt Ihre Commission sich zu der Erklärung berechtigt:

„daß dieses Anlehen von 700,000 fl. nach Vorschrift  
 „der Verfassung und auf die möglichst vortheilhafteste  
 „Weise gemacht worden seye.“

Leiber.